

# RS Vwgh 1997/9/24 96/03/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

### Norm

GebAG 1975 §6 Abs1;

GebAG 1975 §9;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0066 E 17. Februar 1986 RS 1

### Stammrechtssatz

Die längere Bahnfahrtdauer kann nicht als ausreichender Grund dafür angesehen werden, daß ein Zeuge das für seine Beförderung vorgesehene Massenbeförderungsmittel nicht benützt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030058.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)